



Universität
Zürich ^{UZH}

Strafrecht AT I

Prof. Dr. Marc Thommen





Universität
Zürich ^{UZH}

Strafrecht AT I

Schuld



Schuld

Tatbestand	Objektiv – Täter – Tatobjekt....	Subjektiv – Vorsatz – Wissen/Willen	Unrecht «Urteil über Tat»
Rechtswidrigkeit	– Schutzprinzip – Prinzip überwiegenden Interesses – Autonomieprinzip		
Schuld	– Schuldfähigkeit – Kindesalter – Schwere psychische Störung – Geisteskrankheit – Intelligenzmangel – Bewusstseinsstörung – Unrechtsbewusstsein – Zumutbarkeit		Vorwerfbarkeit «Urteil über Täter»



Schuldfähigkeit

Art. 19 Abs. 1 StGB

«War der Täter zur Zeit der Tat nicht fähig, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder gemäss dieser Einsicht zu handeln, so ist er nicht strafbar»





Schuldfähigkeit

1. Schuld = Normalfall
2. Ausnahmen bei Fehlen:
 - Schuldfähigkeit
 - Unrechtsbewusstsein
 - Zumutbarkeit





Schuldfähigkeit

Schuldfähigkeit –
Schuldunfähigkeit
~~Unschuld~~fähigkeit

Zurechnungsfähigkeit
Zurechnungsunfähigkeit
(Unzurechnungsfähigkeit)





Universität
Zürich ^{UZH}

Schuld

Actio libera in causa



Deliktsaufbau

Tatbestand	Objektiv – Täter – Tatobjekt....	Subjektiv – Vorsatz – Wissen/Willen	Unrecht «Urteil über Tat»
Rechtswidrigkeit	– Schutzprinzip – Prinzip überwiegenden Interesses – Autonomieprinzip		
Schuld	– Schuldfähigkeit – Kindesalter – Schwere psychische Störung – Geisteskrankheit – Intelligenzmangel – Bewusstseinsstörung – Unrechtsbewusstsein – Zumutbarkeit		Vorwerfbarkeit «Urteil über Täter»



Schuldfähigkeit

Art. 10 –StGB/1937

Wer wegen Geisteskrankheit,
Blödsinns oder schwerer Störung
des Bewusstseins zur Zeit der Tat
nicht fähig war, das Unrecht seiner
Tat einzusehen oder gemäss seiner
Einsicht in das Unrecht der Tat zu
handeln, ist nicht strafbar.



Carl Stooss (1849-1934)



Grundsatzfrage

Darf derjenige straffrei
ausgehen, der mit Vorbedacht
die eigene Schuldfähigkeit
ausgeschaltet hat?





Tötung in Küsnacht

- 30. Dez. 2014, Bennet V. (29) tötet seinen Jugendfreund Alex M. auf äusserst brutale Weise.
- Davor ausgiebiger Ketamin- und Kokainkonsum



Bennet V.

Alex M. (†)



Tötung in Küsnacht



Prof. Dr. med.
Elmar Habermeyer
Forensischer Psychiater



Bezirksgericht Meilen



RA Dr. iur.
Thomas Sprenger
Strafverteidiger



Staatsanwalt lic. iur.
Alexander Knaus



Grundsatzfrage

Zuerst ist man nüchtern, und in diesem Zustand verabreicht man sich willentlich die Drogen und dann verliert man die Kontrolle über sich und dann gibt es deshalb milde Strafen, jedoch sollte es genau umgekehrt sein, die härteste Strafe ist noch zu wenig. das ist doch alles geplant von den Typen. Und dann lachen sie sich einen ab. Der Dädy wirds wohl richten.



151



6

Melden



Verhandlung Obergericht Zürich

Montag 18. Nov 2019, 08.00h

Berufung gegen ein Urteil des Bezirksgerichtes Meilen, Abteilung, vom 29. Juni 2017 (DG160012)
Verhandlung (SB170499-O): Grosser Gerichtssaal
„ Dem Beschuldigten wird zur Hauptsache vorgeworfen, im Drogenrausch einen guten Freund getötet zu haben, indem er ihn mit einem Kerzenständer und anderen schweren Gegenständen auf den Kopf geschlagen sowie zu Tode gewürgt habe“.

Die Öffentlichkeit ist von Teilen der Verhandlung ausgeschlossen – akkreditierte Gerichtsbericht-erstatter zugelassen.





Universität
Zürich^{UZH}

Actio libera in causa



Art. 19 Abs. 4 StGB – Schuldunfähigkeit

Konnte der Täter die Schuldunfähigkeit ... vermeiden und dabei die in diesem Zustand begangene Tat voraussehen, so sind die Absätze 1-3 nicht anwendbar.





Actio libera in causa

- Verschuldete Herbeiführung der eigenen Schuldunfähigkeit





Actio libera in causa

- Actio (die Straftat...)
- libera (... die frei war...)
- in causa (...in ihrem Ursprung)

- ...nicht aber in ihrer Ausführung





Actio libera in causa

Art. 19 Abs. 1 StGB

Straflos, WEIL schuldunfähig

Art. 19 Abs. 4 StGB

Strafbar, OBWOHL schuldunfähig,
da Bewusstseinsstörung
verschuldet herbeigeführt





Actio libera in causa

– Rechtsmissbrauchsverbot



Actio libera in causa

Die actio libera in causa als mehraktiges Geschehen:

1. Handlungsteil

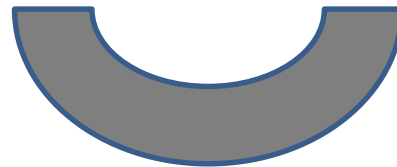


actio praecedens
(= freie causa)

2. Handlungsteil



actio subsequens
(= nicht libera in se)





Vorsatzstrafe trotz SUF

1. Vorsätzlicher Ausschluss
2. Vorsatz zur späteren Tat
3. Vorsätzliche Ausführung Tat

} Dreifacher Vorsatz



Fahrlässigkeitsstrafe trotz SUF

1. Vorsätzlicher oder fahrlässiger Ausschluss der Schuldfähigkeit
2. Bei Anwendung pflichtgemässer Vorsicht hätte der Täter voraussehen können, dass er in diesem Zustand ein Delikt verwirklichen könnte
3. Vorsätzlich/fahrlässige Deliktsbegehung





Fahrlässigkeitsstrafe trotz SUF

1. Vorsätzlicher oder fahrlässiger
Ausschluss der Schuldfähigkeit





Fahrlässigkeitsstrafe trotz SUF

1. Vorsätzlicher oder fahrlässiger
Ausschluss der Schuldfähigkeit

Bsp: «Binge drinking»





Fahrlässigkeitsstrafe trotz SUF

1. Vorsätzlicher oder fahrlässiger
Ausschluss der Schuldfähigkeit

Bsp: Pflichtwidrig ausser Acht
gelassen, dass zusätzlich noch
Medikamente genommen.





Fahrlässigkeitsstrafe trotz SUF

1. Vorsätzlicher oder fahrlässiger
Ausschluss der Schuldfähigkeit

Nicht erfasst: Unverschuldeter
Ausschluss der Schuldfähigkeit





Fahrlässigkeitsstrafe trotz SUF

2. Bei Anwendung pflichtgemässer Vorsicht hätte der Täter voraussehen können, dass er in diesem Zustand ein Delikt verwirklichen könnte.

Bsp: Unfall nach Besuch Landgasthof vorhersehbar, aber nicht in Kauf genommen: fahrlässige Alic





Fahrlässigkeitsstrafe trotz SUF

2. Bei Anwendung pflichtgemässer Vorsicht hätte der Täter voraussehen können, dass er in diesem Zustand ein Delikt verwirklichen könnte

Bsp: Heimfahrt nach Besuch
Landgasthof vorhersehbar und in
Kauf genommen: Hier eventualv.
ALIC





Vorhersehbarkeit

«Für die Haftung unter dem Gesichtspunkt der actio libera in causa genügt es nicht, wenn für den Täter nur die Möglichkeit irgendeines nicht näher konkretisierten Deliktes vorauszusehen war. Die Haftung erfordert vielmehr, dass der Täter ... voraussehen konnte, er werde ein bestimmtes Delikt begehen ... Dabei ist nicht notwendig, dass der Täter den späteren Geschehensablauf in allen seinen Einzelheiten voraussehen konnte. Mindestens in seinen wesentlichen Zügen musste er für ihn aber voraussehbar sein, da er sonst nicht die Pflicht haben konnte, sich darauf einzustellen»



BGE 120 IV 169



Vorhersehbarkeit

«Es genügt nicht, dass für den Täter die Begehung irgendeines nicht näher konkretisierten Deliktes vorhersehbar war; vielmehr verlangt die h.M., dass er im Zustand voller Schuldfähigkeit die Begehung eines bestimmten Delikts hätte vorhersehen können (BGE 120 IV 169, 171 E. 2c). Erforderlich ist Bestimmbarkeit der Tat nach ihrer Art, eingeschränkt auch nach Zeit und Ort ..., wie sie bei der in betrunkenem Zustand erfolgenden (Heim-)Fahrt eines Automobilisten angesichts der mit ihr typischerweise verbundenen Risiken (fahrlässige Körperverletzung oder Tötung) regelmässig vorliegt. Die Vorhersehbarkeit richtet sich nicht nur auf den Taterfolg, sondern auch auf die wesentlichen Züge des zu ihm führenden Geschehensablaufs...»



BSK StGB I³-Bommer, Art. 19 N 104



Fahrlässigkeitsstrafe trotz SUF

3. Vorsätzlich/fahrlässige Deliktsbegehung

Bsp: Vorsätzlich Partnerin
verprügelt, fahrlässig Velofahrer
angefahren (vgl. BGE 85 IV 1).





Actio libera in causa

1. Tatbestandsmässiges und rechtswidriges Delikt liegt vor
2. Schuldunfähigkeit des Täters zum Tatzeitpunkt
3. ALIC-Voraussetzungen
 - 3.1 Vors./FL-Ausschluss Schuld
 - 3.2 Vors./Vorhersehen Tat
 - 3.3 Vors/FL Begehung Tat





Universität
Zürich^{UZH}

Actio libera in causa

Fall 1 – St. Nikolaus



BGE 121 IV 162

- X. wollte sehr vermögenden P. überfallen.
- Zur Tatusführung beschaffte sich X. ein komplettes St. Nikolaus-Kostüm.
- Im Sack führte er entschärfte Handgranate, abgesägtes Kleinkalibergewehr, Schachtel Schokolade, Regenmantel, schwarze Reisetasche sowie Schreckschussrevolver.





BGE 121 IV 162

- Handschuhe, Sonnenbrille sowie Tränengas-Spraydose vervollständigten die Ausrüstung.
- 24. Dezember 1992 begab sich X. zu P., vor Haus 1/4 Liter Gin, um sich Mut zu machen.
- Daraufhin begab sich X. zum Haus, bedrohte P. und schlug diesen nieder.





Ausschluss durch Alkoholintoxikation

BGE 122 IV 50 (Faustregel):

< 2 Promille: Schuldfähig

> 3 Promille: Schuldunfähig

2-3 Promille: Vermind. Schuldfähig.





Actio libera in causa

1. Tatbestandsmässiges und rechtswidriges Delikt liegt vor
2. Schuldunfähigkeit des Täters zum Tatzeitpunkt
3. ALIC-Voraussetzungen
 - 3.1 Vors./FL-Ausschluss Schuld
 - 3.2 Vors./Vorhersehen Tat
 - 3.3 Vors/FL Begehung Tat





Universität
Zürich ^{UZH}

Actio libera in causa

Fall 2 – Welschenrohr



BGE 117 IV 292

- 29. August 1989: B. mit Geschäftswagen unterwegs.
- Abend Beizentour mit Geschäftskollegen in Welschenrohr
- Nachtessen bei Kollegen zu Hause, Rotwein, dann weiter gefeiert.



Hirschen



Kreuz



Eintracht



BGE 117 IV 292

- B. beabsichtigte bei Geschäftskollegen zu übernachten, da am nächsten Tag in der Region tätig.
- Gegen 22.00 Uhr ging er zu Bett, erwachte aber um ca. 01.30 Uhr wieder, weil er Durst hatte.





BGE 117 IV 292

- Hierauf entschloss er sich, doch nach Hause zu fahren.
- In Oensingen Selbstunfall mit Sachschaden von ca. Fr. 2'500.—
- Blutalkoholgehalt 2,26 Promille.





BGE 117 IV 292

Unterstellung:

- 3, 26 Promille (volle SUF)
- Sachschaden
- Tödlicher Unfall





Actio libera in causa

1. Trunkenheitsfahrt
2. Sachschaden
3. Tötung





Actio libera in causa

1. Trunkenheitsfahrt
2. Sachschaden
3. Tötung



Actio libera in causa

1. Tatbestandsmässiges und rechtswidriges Delikt liegt vor
2. Schuldunfähigkeit des Täters zum Tatzeitpunkt
3. ALIC-Voraussetzungen
 - 3.1 Vors./FL-Ausschluss Schuld
 - 3.2 Vors./Vorhersehen Tat
 - 3.3 Vors/FL Begehung Tat





Vorsätzliche ALIC

1. Vorsätzlicher Ausschluss ✓
2. Vorsatz zur späteren Tat ≠
3. Vorsätzliche Ausführung Tat ✓





Fahrlässige ALIC

1. Vors./FL. Ausschluss
2. Vors./Vorhersehbar. Tat
3. Vors./FL. Ausführung Tat



Fazit: Fahrlässige Trunkenheitsfahrt



Fahrlässigkeit

Art. 100 SVG

Strafbarkeit

1. Bestimmt es dieses Gesetz nicht ausdrücklich anders, so ist auch die fahrlässige Handlung strafbar.

SVG

Kommentar

Strassenverkehrsgesetz



Actio libera in causa

1. Trunkenheitsfahrt

Art. 91 SVG – Fahren in fahruntfähigem Zustand

Wer in angetrunkenem Zustand ein Motorfahrzeug führt, wird mit Busse bestraft. Die Strafe ist Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe, wenn eine *qualifizierte* Blutalkoholkonzentration vorliegt.





Actio libera in causa

Art. 1 Angetrunkenheit

Fahruntfähigkeit wegen Alkoholeinwirkung (Angetrunkenheit) gilt als erwiesen, wenn der Fahrzeugführer oder die Fahrzeugführerin:

- a. eine Blutalkoholkonzentration von 0,5 Gewichtspromille oder mehr aufweist;
- b. eine Atemalkoholkonzentration von 0,25 mg Alkohol oder mehr pro Liter Atemluft aufweist...

741.13

[alles einblenden](#) | [Artikelübersicht](#) | [alles ausblenden](#) | [i](#)

Verordnung der Bundesversammlung über Alkoholgrenzwerte im Strassenverkehr

vom 15. Juni 2012 (Stand am 1. Oktober 2016)

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf Artikel 55 Absatz 6 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958¹, nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 20. Oktober 2010²,



Actio libera in causa

Art. 2 Qualifizierte Alkoholkonzentrationen

Als qualifiziert gelten:

- a. eine Blutalkoholkonzentration von 0,8 Gewichtspromille oder mehr;
- b. eine Atemalkoholkonzentration von 0,4 mg Alkohol oder mehr pro Liter Atemluft.

741.13

[alles einblenden](#) | [Artikelübersicht](#) | [alles ausblenden](#) | [i](#)

Verordnung der Bundesversammlung über Alkoholgrenzwerte im Strassenverkehr

vom 15. Juni 2012 (Stand am 1. Oktober 2016)

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf Artikel 55 Absatz 6 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958¹, nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 20. Oktober 2010²,



Art. 16a – Verwarnung Führerausweisentzug nach leichter Widerhandlung

1 Eine leichte Widerhandlung begeht, wer:

- a. ...
- b. in angetrunkenem Zustand, jedoch nicht mit einer qualifizierten Atemalkohol- oder Blutalkoholkonzentration (Art. 55 Abs. 6) ein Motorfahrzeug lenkt und dabei keine andere Widerhandlung gegen die Strassenverkehrsvorschriften begeht...

2 Nach einer leichten Widerhandlung wird der Lernfahr- oder Führerausweis für mindestens einen Monat entzogen, wenn in den vorangegangenen zwei Jahren der Ausweis entzogen war oder eine andere Administrativmassnahme verfügt wurde.





Art. 16b – Führerausweisentzug nach mittelschwerer Widerhandlung

1 Eine mittelschwere Widerhandlung begeht, wer:

- a. ...
- b. in **angetrunkenem** Zustand, jedoch **nicht mit einer qualifizierten Atemalkohol-** oder **Blutalkoholkonzentration** (Art. 55 Abs. 6) ein Motorfahrzeug lenkt **und dabei zusätzlich** eine leichte Widerhandlung gegen die Strassenverkehrsvorschriften begeht;

2 Nach einer mittelschweren Widerhandlung wird der Lernfahr- oder Führerausweis entzogen für:

- a. mindestens **einen Monat...**





Art. 16c - Führerausweisentzug nach schwerer Widerhandlung

1 Eine schwere Widerhandlung begeht, wer:

- a.
- b. in angetrunkenem Zustand mit einer qualifizierten Atemalkohol- oder Blutalkoholkonzentration (Art. 55 Abs. 6) ein Motorfahrzeug lenkt;
- c. wegen Betäubungs- oder Arzneimitteleinfluss oder aus anderen Gründen fahruntfähig ist und in diesem Zustand ein Motorfahrzeug führt;
- d. sich vorsätzlich einer Blutprobe, einer Atemalkoholprobe oder einer anderen vom Bundesrat geregelten Voruntersuchung, die angeordnet wurde oder mit deren Anordnung gerechnet werden muss, oder einer zusätzlichen ärztlichen Untersuchung widersetzt oder entzieht oder den Zweck dieser Massnahmen vereitelt;
- e. nach Verletzung oder Tötung eines Menschen die Flucht ergreift;
- f. ein Motorfahrzeug trotz Ausweisentzug führt.





Art. 16c - Führerausweisentzug nach einer schweren Widerhandlung

2 Nach einer schweren Widerhandlung wird der Lernfahr- oder Führerausweis entzogen für:

- a. **mindestens drei Monate..**
- b. mindestens sechs Monate, wenn in den vorangegangenen fünf Jahren der Ausweis einmal wegen einer mittelschweren Widerhandlung entzogen war;
- c. ...
- d. ...
- e. **immer**, wenn in den vorangegangenen fünf Jahren der Ausweis nach Buchstabe d oder Artikel 16b Absatz 2 Buchstabe e entzogen war.





Art. 65 – Unmittelbarer Anspruch gegen den Versicherer

3 Der Versicherer hat ein Rückgriffsrecht..., soweit er nach dem Versicherungsvertrag oder dem Bundesgesetz vom 2. April 1908 über den Versicherungsvertrag zur Ablehnung oder Kürzung seiner Leistung befugt wäre. Wurde der Schaden in angetrunkenem oder fahruntfähigem Zustand oder durch ein Geschwindigkeitsdelikt im Sinne des Artikels 90 Absatz 4 verursacht, so **muss der Versicherer Rückgriff** nehmen...





Fahrrad

Art. 19 Abs. 3 SVG

In gleicher Weise kann der Wohnsitzkanton einem Radfahrer, der den Verkehr schwer oder mehrmals gefährdet hat oder in angetrunkenem Zustand gefahren ist, das Radfahren untersagen. Die Mindestdauer des Fahrverbotes beträgt einen Monat.





Actio libera in causa

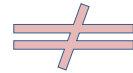
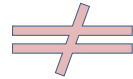
1. Trunkenheitsfahrt
2. Sachschaden
3. Tötung





Vorsätzliche ALIC

1. Vorsätzlicher Ausschluss
2. Vorsatz zur späteren Tat
3. Vors. Ausführung Tat



Fazit: Keine vors. Sachbeschäd.



Fahrlässige ALIC

1. Vors./FL. Ausschluss
2. Vors./Vorhersehbar. Tat
3. Vors./FL. Ausführung Tat



Fazit: Fahrlässige Sachbeschädig.
(nicht strafbar)



Actio libera in causa

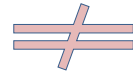
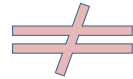
1. Trunkenheitsfahrt
2. Sachschaden
3. Tötung





Vorsätzliche ALIC

1. Vorsätzlicher Ausschluss
2. Vorsatz zur späteren Tat
3. Vors. Ausführung Tat



Fazit: Keine vors. Tötung.



Fahrlässige ALIC

1. Vors./FL. Ausschluss
2. Vors./Vorhersehbar. Tat
3. Vors./FL. Ausführung Tat



Fazit: Fahrlässige Tötung



Zusammenfassung

- Actio (die Straftat...)
- libera (... die frei war...)
- in causa (...in ihrem Ursprung)
- ...nicht aber in ihrer Ausführung





Zusammenfassung

1. Tatbestandsmässiges und rechtswidriges Delikt liegt vor
2. Schuldunfähigkeit des Täters zum Tatzeitpunkt
3. ALIC-Voraussetzungen
 - 3.1 Vors./FL-Ausschluss Schuld
 - 3.2 Vors./Vorhersehen Tat
 - 3.3 Vors/FL Begehung Tat





Zusammenfassung

Die actio libera in causa als mehraktiges Geschehen:

1. Handlungsteil

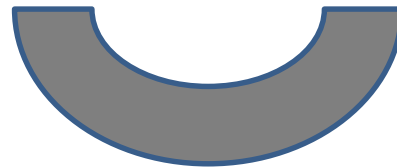


actio praecedens
(= causa für die spätere actio libera in causa)

2. Handlungsteil



actio subsequens
(= nicht libera in se)





Verübung einer Tat in selbstverschuldeter Unzurechnungsfähigkeit

Art. 263 StGB



Actio libera in causa

Strafbarkeitslücken durch die
actio libera in causa?





Problem

1. Selbstverschuldete
«Unzurechnungsfähigkeit»
2. Im Berausungsmoment Tat
**weder geplant noch
vorhersehbar**, oder
3. (Vorsatz-)Tat zwar vorhersehbar,
aber **nicht fahrlässig strafbar**.

Strafbarkeitslücken!



Rauschtat

Art. 263 StGB

Wer infolge selbstverschuldeter Trunkenheit oder Betäubung unzurechnungsfähig ist und in diesem Zustand eine ...Tat verübt, wird ...bestraft.



Actio libera in causa

Die actio libera in causa als mehraktiges Geschehen:

1. Handlungsteil

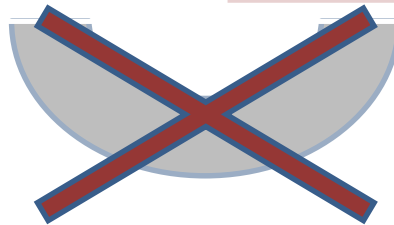


actio praecedens
(= causa für die spätere actio libera in causa)

2. Handlungsteil



actio subsequens
(= nicht libera in se)





Rauschtat

Auffangnorm zu ALIC:

1. Selbstverschuldete
«Unzurechnungsfähigkeit»
2. Im Berausungsmoment Tat weder
geplant **noch vorhersehbar**, oder
3. (Vorsatz-)Tat zwar vorhersehbar,
aber...**nicht fahrlässig strafbar**
4. Rauschtat (TB + RW)
5. Bestrafung nach Art. 263 StGB





Rauschtat

Strafbarkeit von Alan Garner?





Rauschtat

1. Selbstverschuldete
«Unzurechnungsfähigkeit»
2. Im Berausungsmoment Tat **weder geplant noch vorhersehbar**, oder
3. (Vorsatz-)Tat zwar vorhersehbar, aber **nicht fahrlässig strafbar**.
4. Rauschtat (TB + RW)
5. Bestrafung nach Art. 263 StGB





Rauschtat

- Betäubungsmitteldelikt
- Diebstahl (Tiger, Polizeiauto)
- Hausfriedensbruch
- Entführung
- Sachbeschädigung
- Gefährdung des Lebens (Fahrt)
- Etc.





Vorhersehbarkeit

«Für die Haftung unter dem Gesichtspunkt der actio libera in causa genügt es nicht, wenn für den Täter nur die Möglichkeit irgendeines nicht näher konkretisierten Deliktes vorauszusehen war. Die Haftung erfordert vielmehr, dass der Täter ... voraussehen konnte, er werde ein bestimmtes Delikt begehen ... Dabei ist nicht notwendig, dass der Täter den späteren Geschehensablauf in allen seinen Einzelheiten voraussehen konnte. Mindestens in seinen wesentlichen Zügen musste er für ihn aber voraussehbar sein, da er sonst nicht die Pflicht haben konnte, sich darauf einzustellen»



BGE 120 IV 169



Verübung einer Tat in selbstverschuldeter Unzurechnungsfähigkeit

Tötung in Küsnacht



Tötung in Küsnacht

Kann sich Bennet V. auf die selbst herbeigeführte Schuldunfähigkeit berufen?





Tötung in Küsnacht



Prof. Dr. med.
Elmar Habermeyer
Forensischer Psychiater



Bezirksgericht Meilen



RA Dr. iur.
Thomas Sprenger
Strafverteidiger



Staatsanwalt lic. iur.
Alexander Knaus



Tötung in Küsnacht

- 30. Dezember 2014, Bennet V (29) tötet seinen Jugend-freund Alex M. auf äusserst brutale Weise.
- Ausgiebiger Ketamin- und Kokakainkonsum
- Gutachter: psychotischen Zustand mit paranoiden Wahnvorstellungen.



Bennet V.

Alex M. (†)

Tötung in Küsnacht

- B.V. konsumierte vor seiner Tat Ketamin und Kokain
- Psychotischer Zustand mit Wahnvorstellungen (Aliens gesehen)



Quelle: Blick online 13.3.2017

Tötung in Küsnacht

- B.V. tötete A.M. am 30. Dezember 2014, indem er mit einem 6 Kilogramm schweren Kerzenständer und einer rund 1,9 Kilogramm schweren goldenen Skulptur auf ihn einschlug.



Quelle: Blick online 13.3.2017

Tötung in Küsnacht

- Anschliessend rammte er seinem noch lebenden Opfer eine Kerze in den Mund und erwürgte es mit seinen Händen.
- Als ihm klar wurde, was er getan hatte, rief er die Polizei an und stellte sich.



Quelle: Blick online 13.3.2017

Tötung in Küsnacht

- Erstes Gutachten: B.V. zum Tatzeitpunkt schuldunfähig
- B.V. konsumierte offenbar seit Jahren Ketamin, Kokain und Cannabis
- Dies habe schon mehrfach zu paranoiden Wahnvorstellungen und Halluzinationen geführt



Quelle: Blick online 13.3.2017

Tötung in Küsnacht

B.V. hatte so offenbar in einem solchen Zustand bereits:

- 2011 seinen Vater mit einem Gehstock angegriffen
- Darauf Einweisung in eine psychiatrische Klinik
- B.V. sei wegen der erhöhten Psychosegefahr ausdrücklich gewarnt worden



Quelle: Blick online 13.3.2017

Tötung in Küsnacht

- Juli 2014: Weitere Drogenexzesse auf Ibiza: B.V. glaubte in seinem Wahn, alle Anwesenden auf einer Party seien Geister.
- Seine Freundin werde entscheiden, ob er dem Fegefeuer geopfert werden müsse.
- Laut Anklageschrift sei er sich dann sicher gewesen, dass er seine Freundin eigentlich umbringen müsse.



Quelle: Blick online 13.3.2017



Tötung in Küsnacht

- In diesem psychotischen Zustand versuchte er während einer Taxifahrt, seine Freundin aus dem fahrenden Taxi zu stossen
- Freundin wirft B.V. überdies Vergewaltigung und sexuelle Nötigung vor



Quelle: Blick online 13.3.2017



Schlussantrag Staatsanwaltschaft

I. Der Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich (act. 258):

- "1. Es sei der Beschuldigte A. _____ im Sinne der Anklageschrift schuldig zu sprechen.
2. Es sei der Beschuldigte im Falle eines Schuldspruchs
- wegen vorsätzlicher Tötung betreffend Dossier 1 etc. mit einer Freiheitsstrafe von 16 Jahren,
 - wegen eventualvorsätzlicher actio libera in causa betreffend Dossier 1 etc. mit einer Freiheitsstrafe von 13 Jahren,
 - wegen fahrlässiger actio libera in causa betreffend Dossier 1 etc. mit einer Freiheitsstrafe von 10 Jahren
- zu bestrafen.



Schlussantrag Verteidigung

V. Des erbetenen Verteidigers (act. 264):

- "1. A. _____ sei schuldig zu sprechen
 - der Verübung einer Tat in selbstverschuldeter Unzurechnungsfähigkeit im Sinne von Art. 263 Abs. 2 StGB (Dossier 1) und
 - der angeklagten Widerhandlungen gegen das SVG und die entsprechenden Verordnungen (Dossier [4]).
2. Von den übrigen Vorwürfen (Dossier 3) sei A. _____ freizusprechen.
3. A. _____ sei mit einer schuldangemessenen Freiheitsstrafe zu belegen.



Tötung in Küsnacht

Urteil vom 9.8.2017:

- Gericht glaubt nicht, dass B.V. A.M. als Alien wahrgenommen hat
- Tat war nicht geplant sondern erfolgte spontan
- Aussagen der Ex-Freundin sind glaubhaft



Bezirksgericht Meilen



Tötung in Küsnacht

Urteil vom 9.8.2017:

- Bei B.V. zum Tatzeitpunkt (Tötung) schwere Beeinträchtigung der Schuldfähigkeit (nicht schuldunfähig!)
- FS von 12 Jahren und 6 Mte. wegen vorsätzlicher Tötung und weiterer Delikte



Bezirksgericht Meilen



Tötung in Küsnacht

Umstritten im Prozess:

- Schuldunfähig oder vermindert schuldig
- Vorhersehbarkeit des «Ausrasters»



Actio libera in causa

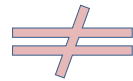
Unterstellung:

- Schuldunfähigkeit bei B.V.
- Tötung von A.M. nicht geplant, jedoch aufgrund seines früheren Drogenkonsums und den dabei begangenen Delikten vorhersehbar



Vorsätzliche ALIC

1. Vorsätzlicher Ausschluss
2. Vorsatz zur späteren Tat
3. Vors. Ausführung Tat



Fazit: Keine vors. Tötung.



Fahrlässige ALIC

1. Vors./FL. Ausschluss
2. Vors./Vorhersehbar. Tat
3. Vors./FL. Ausführung Tat



Fazit: Fahrlässige Tötung





Zusammenfassung

Tatbestand	Objektiv <ul style="list-style-type: none">• Täter• Tatobjekt....	Subjektiv <ul style="list-style-type: none">• Vorsatz• Wissen/Willen	Unrecht «Urteil über Tat»
Rechtswidrigkeit	<ul style="list-style-type: none">• Schutzprinzip• Prinzip überwiegenden Interesses• Autonomieprinzip		
Schuld	<ul style="list-style-type: none">• Schuldfähigkeit<ul style="list-style-type: none">• Kindesalter• Schwere psychische Störung<ul style="list-style-type: none">• Geisteskrankheit• Intelligenzmangel• Bewusstseinsstörung• Unrechtsbewusstsein• Zumutbarkeit		Vorwerfbarkeit «Urteil über Täter»



Vorlesungsübersicht

Vorl.	Datum	Thema
1	Mo 16.09.19	Einführung
2	Di 17.09.19	Legalitätsprinzip
3	Mo 23.09.19	Geltungsbereich/Grundbegriffe/Deliktskategorien
4	Di 24.09.19	Deliktsaufbau
5	Mo 30.09.19	Objektiver Tatbestand
6	Di 01.10.19	Objektiver Tatbestand
7	Mo 07.10.19	Subjektiver Tatbestand (David Eschle)
8	Di 08.10.19	Subjektiver Tatbestand (Sophie Matjaz)
9	Mo 14.10.19	Rechtswidrigkeit Notstand
10	Di 15.10.19	Rechtswidrigkeit – Wahrung berechtigter Interessen und Notwehr
11	Mo 21.10.19	Rechtswidrigkeit – Notwehr Sonderprobleme Einwilligung
12	Di 22.10.19	Rechtswidrigkeit – Einwilligung/mutmassliche Einwilligung
13	Mo 28.10.19	Rechtswidrigkeit – Stellvertretende E./gesetzlich erlaubte Handlungen/Irrtümer
14	Di 29.10.19	Schuld – Schuldfähigkeit



Vorlesungsübersicht

Vorl.	Datum	Thema
15	Mo 04.11.19	Schuld – Actio libera in causa und Art. 263
16	Di 05.11.19	Schuld – Verbotsirrtum
17	Mo 11.11.19	Schuld – Unzumutbarkeit
18	Di 12.11.19	Versuch
19	Mo 18.11.19	Rücktritt und tätige Reue
20	Di 19.11.19	Täterschaft und Teilnahme – mittelbare Täterschaft
21	Mo 25.11.19	Täterschaft und Teilnahme – Mittäterschaft/Anstiftung
22	Di 26.11.19	La visite du Romands – Prescription et plainte (Yvan Jeanneret)
23	Mo 02.12.19	Täterschaft Teilnahme – Gehilfenschaft
24	Di 03.12.19	Vorsätzliche Unterlassung
25	Mo 09.12.19	Vorsätzliche Unterlassung
26	Di 10.12.19	Fahrlässige Begehung
27	Mo 16.12.19	Fahrlässige Begehung
28	Di 17.12.19	Fahrlässige Unterlassung



Universität
Zürich ^{UZH}

Strafrecht AT I

Prof. Dr. Marc Thommen